



9871 Seeboden • Kärnten  
Gritschacher Straße 4  
Tel: +43 (0)4762 817 26-0  
Fax: +43 (0)4762 817 26-15  
e-mail: office@wvm.at  
www.wvm.at  
**...wir klären das!**



Geschäftsführung – Daborer Franz

Tel: +43 (0)4762 817 26-0  
office@wvm.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Seeboden, am 25.02.2016  
Ve/Fd

Betreff: Öffentliche Konsultation zu RVON 2/2015 – Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ersuchen Sie, bitte die gesamte Stellungnahme zu berücksichtigen und zu verinnerlichen und nicht nur jenen Part, der auf die Paragraphen des Entwurfes abzielt.

Grundsätzlich ist eine Zurverfügungstellung der Netzdaten positiv zu sehen. Im Sinne eines **zukünftigen** Ausbaues des Abwasserentsorgungs- und Kanalnetzes muss eine Abstimmung aller Leitungsträger gegeben sein.

Praktisch umsetzbar ist es daher relativ einfach, wenn Leitungsträger (-bauer) ihre Bauvorhaben einmelden und beim Neubau im Falle eines Kanals eine Leerverrohrung mitgeführt wird! Das ist problemlos.

Daher sollte die Meldeverpflichtung für alle **zukünftigen** Leitungs-**NEUBAUTEN** gelten.

Ein Einbau von Breitbandkabeln in vorhandene Abwasserentsorgungsnetze ist bis auf geringe Ausnahmen (begehbare Kanalanlagen oder Stauräume) nicht sinnvoll und problematisch:

- Frage der Haftung? – Als Kanalnetzbetreiber übernimmt z.B. der Wasserverband Millstätter See (WVM) keine Haftung für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, wenn nachträgliche Einbauten durch Breitbandkabel erfolgen.
- Abwasserentsorgungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen berechnet und konzipiert und wasserrechtlich genehmigt worden. Ein nachträglicher Einbau verändert das behördlich genehmigte Bauwerk und muss wiederum neu genehmigt werden. Zudem muss bedacht werden, dass die Kanalanlage nicht immer im öffentlichen Gut liegt.
- Unterschieden werden muss, ob die Leitungen im ländlichen oder städtischen Bereich verlegt sind. Bei ländlichen Abwasserentsorgungen sind üblicherweise kleinere Dimensionierungen (150 – 250 mm Durchmesser) und bei städtischen Kanalsystemen sind größere Durchmesser vorhanden (350 – 400 mm Durchmesser). Beim Breitbandkabeleinbau in ein 15 cm – 25 cm Kanalrohr ist die Sicherheit für eine einwandfreie Abwasserentsorgung nicht mehr gegeben.
- Es gibt Misch- und/oder Trennsysteme. Alte Kanalanlagen sind mehrheitlich Mischsysteme. Neuere Bauten sind eher Trennsysteme. Mischsysteme haben Fremdwassereindringungen und damit verbunden auch Anlieferungen von Steinen/Holz usw., die weniger Sicherheit zur

ordnungsgemäßen Ableitung bieten. Verklausungen sind durch zusätzlichen Einbau von Breitbandkabeln leichter möglich. Dies gilt auch in geringerem Ausmaß für Trennsysteme. Die Haftung für Schäden, die durch das Breitbandkabel passieren und am Kabel selbst entstehen, wird der WVM/Abwasserentsorger nicht übernehmen.

- Das Material -> Steinzeugrohr - ist für den Einbau von Breitbandkabeln ungeeignet, da beim Anbohren das Material sofort bricht. Ein Einbau wird daher für diese Verlegungsart nicht möglich sein. Das Gleiche gilt für Druckrohrleitungen.
- Kanalreinigungen mittels Hochdruckspülung schließen eine Beschädigung am Telekabel nicht aus. Kanalreinigungen sind zwingend vorgeschrieben. Eine Übernahme der Reparaturkosten eines beschädigten Breitbandkabels lehnt der WVM/Abwasserentsorger ab. Zudem werden die Wartungs- und Reinigungsarbeiten erschwert. – Wer zahlt für den Mehraufwand?
- Bei Starkregenereignissen und Hochwässern kann es ebenfalls zu Schäden an den Kabeln kommen. Wer haftet?
- Chemische Reaktionsprozesse sind an Kabeln unvermeidbar. Wer haftet?
- Wartungen an den Breitbandkabeln bedürfen immer der Beiziehung von Kanalwärtern! Ein Betreten des Kanals ist grundsätzlich verboten.
- Nachträgliche Kanaleinbauten oder Kanalumlagen sind durchaus möglich. Wer übernimmt die Umbaukosten für das Breitbandkabel?
- Es gibt keine anerkannten technischen Regeln für Materialien und Verlegungen von Breitbandkabeln in Abwassernetzen.

Die angeführten Punkte zeigen, dass in diesem Zusammenhang es nicht sinnvoll ist – mit bestimmten Ausnahmen – in bestehende Kanalsysteme einzugreifen. Zudem sind Rechtsstreitigkeiten unabhessbaren Ausmaßes vorprogrammiert. Das Thema der Kostenübernahme und –beteiligung ist derzeit für einen Kanalnetzbetreiber nicht wesentlich, da er diese sowieso zu tragen hat. In den o.a. Fällen ist dies sehr wohl ein Faktor, welcher auch wiederum zu rechtlichen Meinungsunterschieden führen kann.

Der mit dieser Einmeldeverpflichtung entstehende höhere Verwaltungsaufwand ist da noch nicht berücksichtigt. Wer trägt diese zukünftig? Höhere Gebühren für die Bürger sind vorprogrammiert.

### **Sicherheit in der Abwasserentsorgung hat für jeden Kanalbetreiber die oberste Priorität.**

Der Wasserverband Millstätter See lehnt grundsätzlich den Einbau von Breitbandkabeln in das bestehende/vorhandene Abwasserentsorgungs- und –kanalsystem kategorisch ab!  
(Verantwortung & Haftung!)

Zum vorliegenden Vertragsentwurf teilt der WVM wie folgt mit:

#### §1 Abs.2 e)

Die Abwasserentsorgungs- und Kanalsysteme sind grundsätzlich nur bedingt nutzbar. Es **müssen** die brauchbaren Kanäle **im Detail und mit jedem einzelnen Abwasserentsorger** festgelegt werden. Nutzbar können begehbare Kanalsysteme und Stauräume oder überdimensionierte Kanalrohre sein.

#### §2 Pkte. 4 & 5)

Ist für die Abwasserentsorger im Kontext mit dem o.a. Paragraphen zu sehen und **für Neubauten** gültig. Es muss definiert sein:

- Durchmesser (ist entscheidendes Kriterium)
- Material des Kanalsystems (z.B. Steinzeug /Druckrohre sind komplett ungeeignet)
- Material der Schächte
- Korrosionsbeständigkeit
- System der Breitbandverlegung mit rechtlicher Zertifizierung

#### §3 Abs. 2

**eine elektronische Information vorab ist nicht möglich, da erst mit der Feintrassierung die genaue Leitungsrouten feststeht!!!!**

Die Information kann eine schriftliche Stellungnahme sein, die anzeigt, dass ein Bauvorhaben in

einem definierten Gebiet stattfindet. Dies kombiniert mit einem Ansprechpartner zu veröffentlichen, macht Sinn.

Die Praxis zeigt, dass nur Großbauvorhaben eine Vorlaufzeit von 6 Monaten und länger benötigen. Daher muss die Zeitangabe-Untergrenze mit 1 Monat gegeben sein. Bei kleineren Baumassnahmen erfolgt die Umsetzung schneller. In solchen Fällen ist 6 Monate vor Baubeginn nicht einmal bekannt, dass es ein Bauvorhaben gibt. Wie soll dann eine Meldung erfolgen können.

Eine elektronische Verfügbarkeit der Leitungsführung ist erst nach Bauabschluss und Einarbeitung in das GIS-System gegeben.

### §3 Abs.3

Die Einpflegung der Daten in das GIS-System erfolgt erst nach der tatsächliche Bestandsvermessung. Eine Aktualisierung der Daten erfolgt frühestens halbjährlich, wahrscheinlicher ist eine jährliche Aktualisierung!

### §3 Abs. 4

Kritische Infrastrukturen – hier sind auch jene Punkte zu beachten, die schon zu §2 Pkte. 4&5 angeführt sind. - Weiters sind die bereits einleitend angeführten Punkte zu den kritischen Infrastrukturen hinzuzuzählen:

- Sicherheit in der Abwasserableitung
- Materialbeschaffenheit des Kanalrohres
- Unwetter- und Katastrophenbeeinflussung
- Chemische Reaktionen an den Kabeln
- Rechtssicherheit
- Haftung
- Kosten

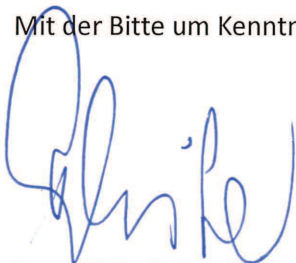
Allgemein sei noch angemerkt, dass der Anschlussgrad der Haushalte in Österreich an die Kanalnetze bei >95% liegt und Baulose mit vielen Leitungskilometern nur mehr eine Ausnahme bilden. Beispielsweise sind in unserem Entsorgungsnetz Leitungslängen mit > 300 lfm eine Seltenheit.

Zusammenfassend:

Für zukünftige Baumaßnahmen sehr positiv im Sinne einer kostenoptimalen Verlegung. Für einen Abwasserentsorger muss eine getrennte Rohrverlegung erfolgen. In bestehende Systeme Breitbandkabel einzubauen, bringt massive Komplikationen in punkto Sicherheit, Verantwortlichkeit und Haftung mit sich. Wiederholt sei daran erinnert, dass sich die Kanalanlagen nicht immer im öffentlichem Gut befinden und Komplikationen mit Grundstückseigentümern zu erwarten sind.

**Hinweis:** Für den Bereich Kärnten sind die Leitungsdaten im KAGIS (Kärnten Atlas) vorhanden. Warum werden nicht von dieser Stelle die notwendigen Daten angefordert? Das ist bestimmt auch in den übrigen Bundesländern vorhanden und erspart Doppelgleisigkeiten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen



Bgm. DI Dr. Erhard Veiter  
(Obmann)



Mag. Franz Daborer  
(Geschäftsführung)